

EINWOHNERGEMEINDE



**Verordnung
zur Förderung von Naturwerten
in Allschwil**

vom 23. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Inhalt und Zweck	3
Art. 2 Grundlage.....	3
II. BEITRÄGE ZUGUNSTEN NATURNAHER WIESEN	3
Art. 3 Naturnahe Wiesen.....	3
Art. 4 Beitragsberechtigte Fläche.....	3
Art. 5 Magerwiesen und Feuchtwiesen.....	3
Art. 6 Fromentalwiesen	3
Art. 7 Bewirtschaftungsauflagen	4
Art. 8 Abgeltung naturnaher Wiesen.....	4
III. BEITRÄGE ZUGUNSTEN HOCHSTAMM-OBSTBÄUMEN	4
Art. 9 Förderung von Hochstamm-Obstbäumen und Obstgärten	4
Art. 10 Grundbeitrag Hochstamm-Obstbäume	4
Art. 11 Zusatzbeitrag Obstgärten	4
Art. 12 Bewirtschaftung	5
Art. 13 Abgeltung von Hochstamm-Obstbäumen	5
IV. SONSTIGE BEITRÄGE	5
Art. 14 Beiträge für Nutzungseinschränkungen	5
Art. 15 Beiträge für sonstige Naturobjekte	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 16 Anwendbarkeit.....	5
Art. 17 Inkrafttreten	6
ANHANG 1	6
Liste der wertvollen Wiesen	7
ANHANG 2	9
Bestimmung der Baumdichte	9

Der Gemeinderat Allschwil erlässt, gestützt auf § 24 des Zonenreglements Landschaft vom 9. September 2014 die folgende Verordnung zum Zonenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt und Zweck

Diese Verordnung regelt die Verwendung von kommunalen Mitteln für den Erhalt und die Förderung der einheimischen Flora und Fauna im Landwirtschaftsgebiet. Die kommunalen Ökobeiträge entschädigen die Bewirtschafter für erschwerte Bewirtschaftung, Nutzungseinschränkungen sowie besondere Leistungen für spezifische ökologische Zusatzleistungen.

Art. 2 Grundlage

Die kommunalen Ökobeiträge sind ein Instrument, um die im Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Allschwil vom März 2010 und im Zonenreglement Landschaft formulierten Entwicklungsziele im Bereich «Natur und Landschaft» zu erreichen und die wertvollsten Naturobjekte gezielt zu fördern. Um einen Anreiz zu schaffen Massnahmen zu ergreifen, werden die kommunalen Ökobeiträge zusätzlich zu den Beiträgen von Bund und Kanton entrichtet. Basierend auf den Zielen gemäss LEK und Zonenreglement Landschaft liegt der Fokus der kommunalen Bemühungen bei den extensiv genutzten Wiesen, bei den Hochstammobstgärten und bei der Vernetzung der Lebensräume.

II. Beiträge zugunsten naturnaher Wiesen

Art. 3 Naturnahe Wiesen

Naturnahe Wiesen sind Mähwiesen mit einer Nutzung, bei welcher ein artenreicher Pflanzenbestand erhalten resp. gefördert wird. Unterschieden werden a) Magerwiesen und Feuchtwiesen mit einer extensiven Nutzung und b) Fromentalwiesen (extensive oder wenig intensive Nutzung).

Art. 4 Beitragsberechtigte Fläche

- ¹ Naturnahe Wiesen müssen beim Bund angemeldet sein, damit sie beitragsberechtigt sind.
- ² Ist nur ein Teil der Wiesenparzelle als wertvoll eingestuft oder werden nur auf einem Teil der Wiesenparzelle die Anforderungen erfüllt, so reduziert sich die Beitragshöhe entsprechend.
- ³ Extensive Wiesen können sich über mehrere Parzellen erstrecken, wenn das Objekt von derselben Person bewirtschaftet wird.

Art. 5 Magerwiesen und Feuchtwiesen

Beitragsberechtigt sind Wiesen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ¹ Die Wiese liegt innerhalb der Entwicklungsgebiete III («Förderung Feuchtstandorte») oder IV («Förderung magere Wiesen») gemäss Zonenplan Landschaft 9. September 2014 und es besteht ein Vertrag mit dem Kanton für «extensiv genutzte Wiesen».
- ² Die Wiese ist gutachtlich als besonders wertvoll klassiert (s. abschliessende Liste der wertvollen Wiesen in Anhang 1) und es besteht ein Vertrag mit dem Kanton für «extensiv genutzte Wiesen». ¹

Art. 6 Fromentalwiesen

Für Fromentalwiesen werden kommunale Beiträge entrichtet, wenn sie beim Kanton als «extensiv genutzte Wiesen» oder «wenig intensiv genutzte Wiesen» unter Vertrag stehen, und auf einer «Vernetzungssachse» gemäss Zonenplan Landschaft liegen.

¹ Wenn für eine Wiese gemäss Anhang 1 kein Vertrag mit dem Kanton BL zustandekommt, weil bestimmte Kriterien nicht oder noch nicht erfüllt werden, kann der kommunale Beitrag trotzdem ausbezahlt werden. Voraussetzung ist in diesem Fall ein Vertrag mit der Gemeinde über eine Zeitdauer von mindestens 6 Jahre.

Art. 7 Bewirtschaftungsauflagen

Die Bewirtschaftungsauflagen entsprechen jenen des Kantons für extensiv genutzte Wiesen resp. für wenig intensiv genutzte Wiesen.

Art. 8 Abgeltung naturnaher Wiesen

Die kommunale Entschädigung für wertvolle naturnahe Wiesen beträgt:

Beitrag	Beitrag pro Are und Jahr	Voraussetzungen
Magerwiese	CHF 7.00	Landschaftsschutzzone IV Zonenreglement Landschaft Vertrag für «extensiv genutzte Wiesen» mit dem Kanton
Feuchtwiese	CHF 7.00	Landschaftsschutzzone III Zonenreglement Landschaft Vertrag für «extensiv genutzte Wiesen» mit dem Kanton
Wertvolle Wiese	CHF 7.00	Wiesenparzelle gemäss Anhang 1
Fromentalwiese	CHF 4.00	Auf Vernetzungssachse gemäss Zonenplan Landschaft, Vertrag mit dem Kanton

III. Beiträge zugunsten Hochstamm-Obstbäumen

Art. 9 Förderung von Hochstamm-Obstbäumen und Obstgärten

Die Gemeinde entschädigt den Erhalt von Hochstamm-Obstbäumen durch kommunale Beiträge. Unterschieden wird zwischen einem Grundbeitrag für Hochstamm-Obstbäume, welche die Minimalanforderungen gemäss Art. 10 erfüllen, und einem Zusatzbeitrag für Hochstamm-Obstbäume, welche in der Landschaftsschutzzone I (Obstgärten) gemäss Zonenplan Landschaft liegen und zusätzliche Anforderungen erfüllen.

Art. 10 Grundbeitrag Hochstamm-Obstbäume

¹ Hochstamm-Obstbäume erhalten einen Grundbeitrag, wenn folgende Minimalanforderungen erfüllt sind:

- Die Steinobst-, Kernobst- und Nussbäume haben eine Stammhöhe von mind. 1.6 m.
- Die minimale Dichte der Obstbäume beträgt 2 Bäume pro 10 Aren² (Koeffizient 0,2).
- Die Obstbäume sind beim Bund angemeldet.
- Die Unterkultur wird „wenig intensiv“ oder „extensiv“ bewirtschaftet.

² Der kommunale Grundbeitrag reduziert sich, wenn die Hochstammobstbäume mit kantonalen Beiträgen unterstützt werden.

Art. 11 Zusatzbeitrag Obstgärten

¹ Hochstamm-Obstbäume innerhalb der Landschaftsschutzzone I (Obstgärten) gemäss Zonenplan Landschaft erhalten zusätzlich zum Grundbeitrag einen Zusatzbeitrag, wenn nebst den Minimalanforderungen folgende Anforderung erfüllt wird:

- Mindestens 10 Obstbäume bilden einen zusammenhängenden Obstgarten.

² Unmittelbar nebeneinander liegende Parzellen mit Hochstamm-Obstbäumen können zu einem Obstgarten zusammengefasst werden, wenn sie von der gleichen Person bewirtschaftet wird.

² Die Bezugsfläche zur Bestimmung der Baumdichte ist nicht die gesamte Parzelle, sondern nur jener Bereich, auf welchem die Obstbäume stehen (siehe schematische Darstellung in Anhang 2).

Art. 12 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung und Pflege richtet sich nach den kantonalen Auflagen. Als Minimalanforderungen sind die Bäume fachgerecht zu pflegen und abgegangene Bäume zu ersetzen.

Art. 13 Abgeltung von Hochstamm-Obstbäumen

¹ Pro Obstbaum wird ein Grundbeitrag entrichtet, sofern kein kantonaler Vertrag für Hochstamm-Streuobstbestände oder Baumreihen besteht. Besteht ein Vertrag mit dem Kanton, so wird in Ergänzung zu den Kantonsbeiträgen ein reduzierter Grundbeitrag entrichtet.

² Obstbäume innerhalb der Landschaftsschutzzone I, welche die Minimalanforderungen sowie die Anforderungen gemäss Art. 11 erfüllen, werden mit einem Zusatzbeitrag unterstützt. Der Zusatzbeitrag wird unabhängig davon ausbezahlt, ob der Obstgarten unter kantonalem Vertrag steht und kantonale Beiträge erhält.

Beitrag	Beitrag pro Baum und Jahr	Voraussetzungen
Grundbeitrag Gemeinde I	CHF 12.00	Minimalanforderungen gemäss Art. 10 erfüllt und es werden keine kantonale Beiträge bezogen werden
Grundbeitrag Gemeinde II	CHF 6.00	Minimalanforderungen gemäss Art. 10 erfüllt; Bäume erhalten kantonale Beiträge
Zusatzbeitrag Gemeinde	CHF 8.00	Bäume befinden sich in der Landschaftsschutzzone I und bilden einen zusammenhängenden Obstgarten mit mindestens 10 Bäumen

³ Pro Hektare werden nicht mehr als 75 Bäume abgegolten.

IV. Sonstige Beiträge

Art. 14 Beiträge für Nutzungseinschränkungen

¹ Der Gemeinderat kann für Nutzungseinschränkungen Entschädigungen ausrichten, wenn die Massnahmen im Interesse der Gemeinde sind und zu Ertragseinbussen oder Mehraufwand führen.

² Für die Entschädigung von Nutzungseinschränkungen ist ein Vertrag notwendig, in welchem insbesondere die Ziele und Bewirtschaftungsauflagen sowie die Beitragshöhe festgelegt werden.

Art. 15 Beiträge für sonstige Naturobjekte

¹ Ökologisch wertvolle Naturobjekte wie Kleinstrukturen und Vernetzungselemente, welche dem Erhalt von gefährdeten oder seltenen Tief- und Pflanzenarten oder der Sicherung ihrer Lebensräume dienen, können mit kommunalen Beiträgen gefördert werden. Beiträge sind dem Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

² Für die Entschädigung ist ein Vertrag notwendig, in welchem insbesondere die Ziele, Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen sowie die Beitragshöhe festgelegt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Anwendbarkeit

Die Verordnung findet für den gesamten Landschaftsperimeter gemäss Zonenplan Landschaft Anwendung. Für Massnahmen, welche dem Schutz resp. dem Erhalt von besonders wertvollen oder seltenen Objekten dienen, können auch Beiträge für Flächen innerhalb der Siedlung gewährt werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 23. Mai 2017 genehmigt (GRB Nr. 253.17) und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Richtlinien über Schutzmassnahmen und Abgeltung von Ertragsausfällen zufolge Nutzungsbeschränkungen vom 25. September 1991.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsidentin:

Gemeindeverwalter:

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
08.02.23		Anhang 1	ergänzt
23.05.17	1.01.17		Genehmigung Gemeinderat

Anhang 1

Liste der wertvollen Wiesen

Die nachfolgenden Wiesenparzellen sind gutachtlich als besonders wertvoll eingestuft:

Flurbezeichnung	Parzellen	Bemerkung
Spitzjucharten	B-523	Magere Strassenböschung (NI Wi11)
Neuweilerstrasse / In den Stöck	B-523	Magere Strassenböschung (NI Wi10)
Im Hauptmann	B-911 bis B-918	Obstweide (NI O3)
Neumatten	B-1273, B-1274, B-1275 B-1277	Mässig feuchte Wiese (NI Wi8) Ni Wi7
Neumatten	B-1279 bis B-1282, B2574	Mässig feuchte Wiese; nur wertvolle Bereiche (ca. 20%; NI Wi6)
Unter Tiefenbrunn	C-709 – C-712	Mässig feuchte Wiese (NI Wi23)
Acktenstuden	B-1049	Glatthaferwiese; nur wertvolle Bereiche (NI Wi4)
Löli	B-1021, B-1273, B-1386 - B-1389, B-1392	Nur wertvolle Bereiche (NI Wi9)
Marchstallrain	C-1392, C-124	Glatthaferwiese; nur wertvolle Bereiche (NI Wi17)
Scheibenstand Mülitäli	C-184, C-431	NI Wi18
Bim heiligen Holz	C-612, C-615, C-616, C- 658 – C-960, C-1396	Glatthaferwiesen (NI Wi21)
Mühlebachtäli	C-29, C-84, C-85, C-87, C-90, C-93, C-94, C-96, C- 100, C-183, C-186, C-190, C-402, C-401, B-502, C- 2344	Feuchtwiesen; nur wertvollste Teilflächen mit besonderen Pflanzenbeständen, z.B. mit Vorkommen von Kuckuckslichtnelken, Sumpfdotterblumen oder Seggen
Schiessanlage Allschwiler Weiher	C-1315 + C-1320	Magerwiesen; nur wertvollste Bereiche (NI Wi28)
Munimatt	B-1263 bis B-1265, B- 1269, B-1273, B-1283, B- 1389	Mässig feuchte Wiese; nur wertvolle Bereiche (NI Wi2)
Vögtenhägli	C-495, C-498	NI Wi 22

An der Schönenbuchstross	B-1065, B-1066 B-1072, B-1533	NI Wi3 NI Wi5
Ziegelei	C-1098, C-1122, C-2192, C-2193	NI Wi24, NI Wi25, NI Wi26
Herrenweg	C-819, C-821, C-829	NI Wi27
Mördergraben	B-2607	Strassenböschung, NI Wi1
Strengi	C-340, C-356, C-357, C- 1352	Ni Wi20

Anhang 2

Bestimmung der Baumdichte

Die Bezugsfläche zur Bestimmung der Baumdichte ist nicht die gesamte Parzelle, sondern nur jener Bereich, auf welchem die Obstbäume stehen (hellgrüne Fläche).

